

## Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG)

*Ukzmajli Muhamed*, geb. 14. September 1957, F. Zaskok KK, 70000 Ferizaj Urosevac-Kosovo, hat der ihm auf diplomatischem Weg zugestellten Aufforderung, in dem von ihm in der Schweiz eingeleiteten Beschwerdeverfahren nach Artikel 11b VwVG ein Zustelldomizil zu verzeigen, innert der ihm gesetzten Frist nicht Folge gegeben, so dass die nachstehende Verfügung androhungsgemäss auf dem Ediktalweg eröffnet wird.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 VwVG:

1. *Ukzmajli Muhamed* wird aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht innert 30 Tagen einen Kostenvorschuss von 300 Franken einzuzahlen. Die Zahlung kann in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Konto Nr. 30-217609-6 des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen. Die Frist ist nach Artikel 21 Absatz 4 VwVG gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum der Publikation im Schweizerischen Bundesblatt, und die angesetzte Frist steht nach Artikel 22a VwVG vom 15. Juli bis zum 15. August still.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist einbezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Artikel 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Zulässig ist nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

14. August 2007

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III

## Abonnement des Bundesblattes und der Amtlichen Sammlung

---

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* inkl. *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* beträgt Fr. 295.– im Jahr, inklusive 2,4 Prozent Mehrwertsteuer, die porto-freie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Für die benötigten Ordner wird pro Jahr eine Pauschale von Fr. 135.20 in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann aber auch ohne Ordner abgeschlossen werden.

Diese Abonnemente beginnen am 1. Januar und sind jeweils auf Ende Jahr kündbar.

Im Bundesblatt werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlusentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes usw.

Dem Bundesblatt werden beigegeben: die einzelnen Nummern der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.).

Es besteht auch die Möglichkeit, das *Bundesblatt* allein (ohne die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* in der Beilage) zu abonnieren. In diesem Fall beträgt der Abonnementspreis Fr. 150.– im Jahr, inklusive 2,4 Prozent Mehrwertsteuer sowie zusätzlich die allfällige Ordnerpauschale von Fr. 83.20.

Der Abonnementspreis für die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* allein beträgt Fr. 145.– im Jahr, inklusive 2,4 Prozent Mehrwertsteuer sowie zusätzlich die allfällige Ordnerpauschale von Fr. 52.–.

Abonnemente des *Bundesblattes* (inkl. Beilagen) bzw. der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* können bestellt werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Abteilung Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, Fax. 031 325 50 58 oder per e-mail: [verkauf.gesetze@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.gesetze@bbl.admin.ch). Ebenso können hier Separatdrucke der einzelnen Vorlagen und Erlasse bestellt werden.

Allfällige Beanstandungen über den *Versand* sind bei den betreffenden Postbüros oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, anzubringen.

14. August 2007

Bundeskanzlei

---